



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2024

**Bereitschaftsnachmittage – Buß- und Betttag – Als GS-Lehrkraft in der MS –Stundenplan und Arbeitszeit – Lehrerkonferenz und Teilnahme - digitale Bezügemeldungen – Besoldungsverbesserung – funktionslose Beförderung – Wartezeit Beförderungsstellen –Orts- und Familienzuschlag – Rückblick Personalversammlung – Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit erhalten Sie nun endlich unsere neueste Ausgabe von PR aktuell, auf die schon viele gewartet haben. Jetzt ist es soweit. ☺ Sie haben den Schulanfang, die Oktoberstatistik und schon mehrere Krankheitswellen geschafft, die manche Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt haben. Mobile Reserven sprangen ein, sofern sie gesund und verfügbar waren. Bereits in der 3. Schulwoche sah es tageweise sehr mau hinsichtlich der Verfügbarkeit von Mobilen Reserven aus.

Nun liegt die erste Etappe des Schuljahres 2024/2025 hinter Ihnen. Wir vom örtlichen Personalrat hoffen, dass Sie nach der Verschnaufpause der Herbstferien gestärkt und tatkräftig die Zeit bis zu den Weihnachtsferien meistern.

Viele Aufgaben stemmen unsere Lehrkräfte und Schulleitungen täglich wie „Smart Lesen“, Sprachstandsanalysen, FiLBY, BYLES, Verfassungsviertelstunde, Einsätze der Grundschulkolleginnen in der Mittelschule sowie das Unterrichten an sich, was zunehmend eine Herausforderung darstellt. Wir freuen uns daher weiterhin über jeden Menschen, der in der Schulfamilie unterstützt.

Es bleibt jedoch für alle Beteiligten der Kernmannschaft eine enorme Kraftleistung und Herausforderung den Schulalltag zu bewältigen und zugleich Substituenten zu betreuen.

Verstärkung haben wir durch alle unsere neuen Kolleginnen und Kollegen an den Schulen, Lehramtsanwärterinnen und –anwärter erfahren, die motiviert in den Lehrberuf gestartet sind. Schön, dass Sie bei uns sind!

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates herzliche Grüße

Vorsitzende

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## Die frisch vereidigten Lehramtsanwärterinnen und – anwärter



Die Pressestelle des Landratsamtes Freising teilte mit:

### **Nach der Vereidigung ging es gleich direkt zur Lehrerkonferenz**

„Fels in der Brandung“: 29 Lehramtsanwärterinnen und ein Lehramtsanwärter begrüßte Landrat Helmut Petz am Montag im Landkreis Freising. Diese treten nun ihren zweijährigen Vorbereitungsdienst an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising an. „Wir sind sehr dankbar, dass wir Sie gewinnen konnten“, sagte Petz bei der Vereidigung in der Klosterbibliothek des Landratsamts Freising.

„Als Lehrer haben Sie eine unglaublich wichtige Position: Sie prägen sehr, sehr viele Kinder“, sagte Helmut Petz. „Sie sind bestens ausgebildet, brauchen keine Angst zu haben – und Sie sind der Fels in der Brandung!“ Als Lehrkraft sei man „Orientierung und Haltegriff für viele junge Menschen“.

Kerstin Rehm, örtliche Personalratsvorsitzende, gratulierte nicht nur zum Ersten Staatsexamen, sondern auch zum Standort im Landkreis Freising: „Hier hält das Schulamt zu Ihnen, unterstützt Sie und Sie werden wertgeschätzt.“ Der Lehrerberuf sei zwar durchaus hart, aber: „Sie geben der Welt das Gesicht von morgen. Sie werden ein tolles, interessantes und bereicherndes Berufsleben haben.“



Schulamtsleiterin Sigrud Heck erläuterte den angehenden Förder-, Grund- und Mittelschullehrern die vielen Vor- und Nachteile des intensiven Berufs und schwor sie auf die Gemeinschaft im Seminar ein. „Der Lehrerberuf ist längst Teamwork geworden.“ Während des zweijährigen Vorbereitungsdiensts werden die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter von den Seminarleiterinnen Dr. Andrea Greller, Ariane Kofler und Marion Rosenberger (Grundschule), Angela Flohr (Mittelschule) sowie Birgit Timper (Förderlehrkräfte) begleitet.

## Verfügungsstunden und Bereitschaftsstunden

Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in mehreren Verfahren (u.a. Az. 2 C 21.15) entschieden, dass Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst im Verhältnis 1:1 durch Freizeit auszugleichen ist. Für den Fall, dass Freizeitausgleich nicht möglich ist, gilt Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst als abgeltungsfähiger Dienst. Mit diesen Urteilen hat das BVerwG seine Rechtsprechung aus dem Jahre 2009 (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 - 2 C 90.07) bestätigt und noch einmal entschieden, dass ebenso wie der Volldienst auch der Bereitschaftsdienst abgeltungsfähiger Dienst ist.

Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereit zu halten hat und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Alleine die Anordnung, sich an einem bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs aufzuhalten, reicht dabei nicht aus, um diese Zeiten als Bereitschaftsdienst zu deklarieren. Es ist notwendig, dass mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist. Hingegen sind Zeiten reiner Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme keine als Mehrarbeit ausgleichspflichtigen Dienstzeiten.

Mit diesen Urteilen folgt das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), der in stetiger Rechtsprechung (letztmalig

Beschluss vom 11. Januar 2007 - C - 437/05) entschieden hat, das Bereitschaftsdienst hinsichtlich der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ohne Einschränkung wie Volldienst zu behandeln ist. Hieraus resultiert dann auch ein Abgeltungsanspruch.

# **Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!**

## **Pädagogischer Tag – hier Schwerpunkt Buß- und Betttag**

Am 8. Juli 1998 hat der Bayerische Landtag auf Antrag der Abgeordneten Münzel, Kellner, Schopper u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN einen Beschluss zum „Pädagogischen Tag“ gefasst: „Eine neue Kultur des Lernens“. Einführung eines pädagogischen Tages an den Regelschulen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, an allen staatlichen Regelschulen einen Pädagogischen Tag an einem unterrichtsfreien Tag einzuführen. Während dieses Tages erhalten die Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, sich im Kollegium mit einem pädagogischen Thema zu beschäftigen. Dieser Prozess kann durch externe Beraterinnen und Berater unterstützt werden.“

Dieser Beschluss wurde vom Kultusministerium nie im BayEUG oder den Schulordnungen umgesetzt!

Im Folgenden eine Zusammenfassung von Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV:

- Die Durchführung eines pädagogischen Tages legt das Kollegium, die Lehrerkonferenz, durch Mehrheitsbeschluss fest.
- Eigenmächtig kann dies die Schulleitung bzw. die erweiterte Schulleitung nicht tun.
- Die Lehrerkonferenz beschließt dann Termin, Inhalt und Ablauf eines pädagogischen Tages.
- Ein pädagogischer Tag pro Schuljahr ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden.
- Sollte der pädagogische Tag nicht am Schulort stattfinden, sind Reisekosten und Tagegelder zu zahlen.
- Fortbildungen und SchiLF sind in der Regel freiwillige Veranstaltungen und liegen in der alleinigen Verantwortung der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Fortbildungsverpflichtung.

- Liegt ein Beschluss der Lehrerkonferenz jedoch vor, so ist Teilnahmepflicht.
- Ausnahme: Der Schulleiter hat den entsprechenden Kolleginnen und Kollegen eine Dienstbefreiung, z. B. zum Besuch einer anderen Fortbildung erteilt.
- Bei Veranstaltungen am Buß- und Betttag ist darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.
- Ein pädagogischer Tag muss auch nicht zwingend am Buß- und Betttag stattfinden.
- Eine reine Lehrerkonferenz am Buß- und Betttag widerspricht dem Ansinnen eines pädagogischen Tages.
- Unterrichtsausfall am Buß- und Betttag ist zwingend. Betreuungsmaßnahmen für Schulkinder am Buß- und Betttag auf schulischer Seite müssten evtl. auf freiwilliger, unentgeltlicher Basis geschaffen werden; zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Quellen:

LDO – Lehrerdienstordnung

KMS vom 09. August 2002; Lehrerfortbildung in Bayern

KMS vom 24. August 1999; Pädagogischer Tag und schulinterne Qualitätsentwicklung

KMS vom 20. November 2000; Pädagogischer Tag

KMS vom 26. September 2001; Buß- und Betttag

KMS vom 15. Dezember 2003; Unterrichtsausfall am Buß- und Betttag

KMS vom 11. August 2005; Familienfreundliche Neuregelung für Buß- und Betttag

### Als Grundschullehrkraft in die Mittelschule?

Heuer war es bayernweit leider vermehrt nötig, dass Grundschullehrkräfte in der Mittelschule aushelfen. Das wird sich in den nächsten Jahren sicherlich verstärken, da man weiter mit Lehrkräftemangel in der Mittelschule rechnet und in der Grundschule aber in zwei Jahren genügend oder sogar mehr als genug Lehrkräfte erwartet werden.

Aber geht das so einfach?

Wir haben doch eine Schulart studiert. Kann man einfach in der anderen eingesetzt werden?

Hier habe ich Ihnen entsprechende Erläuterungen auf der Personalversammlung am 24.10.2024 in Freising aufgezeigt:

#### **Art. 21BayBG: Ausübung der Lehrämter**

**(1) Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:**

**1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Mittelschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3; (...)**

**(2) 1 Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (...).**

**2 Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben.**

Das gilt für Mobile Reserven genau wie für Lehrkräfte im Festeinsatz. Die Situation ist für alle schwierig. Die Grundschullehrkräfte wollen nicht unbedingt in die Mittelschule und haben manchmal sogar Angst. Die Mittelschullehrkräfte müssen oft die „schönen“ Stunden an die GS-Lehrkräfte abgeben und sind auch nicht erfreut.

Lassen Sie uns deutlich kommunizieren und zusammenhelfen. Uns als Personalrat ist die Vergleichbarkeit wichtig. Wir unterstützen Sie natürlich bei Problemen.

Übrigens: Fachlehrkräfte dürfen ebenso wie Förderlehrkräfte keinesfalls im fachfremden Unterricht eingesetzt werden. Das gilt nur für universitär ausgebildete Lehrkräfte.

# Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerver- band!

## Stundenplan und Arbeitszeit

Einige Lehrkräfte haben uns als Personalrat ihre Stundenpläne gezeigt und gefragt, ob das so legitim ist. Manche hatten ihrem Empfinden nach zu viele „Löcher“, andere wollten ganz bewusst lieber Pausen...

Die Stundenplangestaltung erweist sich mitunter nicht einfach und es ist manchmal einfach nicht durchführbar, allen Wünschen und Bedürfnissen nachzukommen.

Hierzu nun eine rechtliche Untermauerung:

**Arbeitszeitgesetz  
§ 4 Ruhepausen**

**(ArbZG)**

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Nun ist bei uns Lehrkräften die Schulpause keine Pause, denn erstens sind es keine 30 Minuten und zweitens wird da gearbeitet, kopiert, über Kinder gesprochen etc.. Auch Aufsichten sind Arbeitszeit. Das bedeutet also: Wir beginnen um 07:45 Uhr mit der Vorviertelstunde, also muss man spätestens um 13:45 Uhr eine Freistunde haben. Das ist gesetzlich vorgeschrieben, darauf haben die Beschäftigten (übrigens auch die Verwaltungsangestellten) ein Recht. Manchen wäre es lieber bis 14:30 Uhr durchzuarbeiten und dafür früher zu Hause zu sein, aber die Schulleitung macht sich angreifbar und handelt gesetzeswidrig, wenn der Stundenplan so gestaltet wird.

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!**

Lehrerkonferenz und Teilnahme

## Pflichten der Lehrkraft – rechtliche Grundlagen



## Lehrerkonferenz – Mitglieder Art. 58 BayEUG

- Schulleitung hat den Vorsitz
- Pädagogisches Personal
  - hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte
  - Beamte im Vorbereitungsdienst,
  - Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe,
  - Geistliche und Katecheten,
  - ausländische Lehrkräfte.
  - Zusätzlich können Vertreter/innen der Schulaufsichtsbehörden teilnehmen.
- Die Schulleitung soll auch Dritte zur Zusammenarbeit einbeziehen, soweit dies angezeigt ist.



# Lehrerkonferenz – Aufgaben und Zuständigkeiten



OBERBAYERN

## Beispiele:

- Fragen des Schulprofils und der Schulentwicklung (Ganztag, Modellversuch, ...)
- Fragen der Hausordnung, hier evtl. sogar Personalratsbeteiligung
- Pausenregelungen nach Anhörung des Schulforums, § 19 Abs. 3 BaySchO
- Beschlüsse bezüglich der Verteilung der Poolstunden an Mittelschulen,
- die Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben, und zwar vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres, § 28 Abs. 1 BaySchO
- die Einführung zugelassener Lehr- und Lernmittel, Art. 51 Abs. 3 BayEUG
- Festlegen der Grundsätze der Leistungsbewertung GrSO/MSO
- Veranstaltungen die die ganze Schule oder auch nur einzelne Klassen betreffen BayScho §3
- Beschwerden gegen Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen
- Änderungen von Noten bei Unstimmigkeiten

Die Lehrerkonferenz ist nicht zuständig für alle Angelegenheiten, die durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bereits abschließend geregelt sind!

## Lehrerkonferenz – Einberufung §5 BayScho

Sinnvoll sind Konferenzen immer, wenn es Anliegen gibt, in die das Kollegium involviert werden sollte, um z.B. einen Abgleich von Sichtweisen zu ermöglichen. Zwei Lehrerkonferenzen sind dazu pro Schuljahr verbindlich vorgeschrieben.

- Ladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung
- Die Einladung sollte die Tagesordnungspunkte klar darlegen
- Schulleiter legt die Tagesordnung fest, Lehrer können TOP einbringen
- Lehrerkonferenz immer außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit
- Einberufungsrecht auf Verlangen durch Lehrerkonferenz oder Schulaufsicht

## Lehrerkonferenz – aus der Praxis

Die mit 8 Stunden an der Mittelschule eingesetzte Frau Emsig soll auf Aufforderung des Schulleiters jeden Monat an einer Konferenz zur Absprache und Abstimmung des Schullebens teilnehmen. Frau Emsig kann dieser Forderung nicht nachkommen, da sie an 3 Nachmittagen Ihre pflegebedürftige Mutter versorgt. Sie wendet sich an den ÖPR.

Gemäß § 9 a Satz 3 LDO bezieht sich die dienstliche Verpflichtung der Teilzeitkräfte in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Formulierung "in der Regel" auch Ausnahmen zulässt. Für Lehrkräfte mit unterhäftiger Beschäftigung bzw. Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, ist eine - ganz oder teilweise - Befreiung von der Teilnahme durch die Schulleitung möglich, § 4, Abs. 2 BaySchO. In jedem Fall sind diejenigen, die an der Konferenz gerade nicht teilnehmen, dazu verpflichtet, sich über deren Inhalte zeitnah und umfassend zu informieren. Hinsichtlich der Fürsorgepflicht sollten soziale Aspekte der Kollegen berücksichtigt werden.

Wenn eine Teilzeit-Lehrkraft an einem Tag, auf den die Lehrerkonferenz fällt, frei hat und gar nicht anwesend ist, so sollte die Schulleitung die Kollegin/den Kollegen zur Konferenz nicht verpflichten! Die Kollegin/der Kollege hat schließlich einen freien Tag und diesen möglicherweise anderweitig verplant. Sie/er ist schließlich Teilzeitlehrkraft, verdient weniger und hat Teilzeit aus guten Gründen gewählt. Hier empfiehlt sich ein Gespräch miteinander und die Kollegin/der Kollege ist im Nachgang an Hand des Protokolls verpflichtet, sich über die Inhalte der Lehrerkonferenz an Hand eines Protokolls zu informieren. Das mögliche Argument, „das habe ich nicht gewusst, weil ich ja nicht an der Lehrerkonferenz teilgenommen habe“ hat keinerlei Gültigkeit. Es besteht Informationspflicht. Protokolle müssen zeitnah einsehbar sein. Inhalte müssen der Lehrkraft nicht „nachgetragen“ werden! ☺

## Erinnerung: Bezüge- und Beihilfemitteilungen ab Oktober nur noch digital

Ab dem 1. Oktober 2024 sollen allen aktiv Beschäftigten die Dokumente des Landesamtes für Finanzen ausschließlich in digitaler Form übermittelt werden. Das gilt für die Festsetzung und Auszahlung der Bezüge und Beihilfeleistungen sowie für die Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen. Versorgungsempfänger sind von der Verpflichtung ausgenommen. Wenn Sie Ihre Dokumente bereits elektronisch empfangen, so ist für Sie nichts weiter zu veranlassen.

*Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 09/ 2024*

## Deutliche Besoldungsverbesserungen in den nächsten Monaten

Mit Wirkung zum 1.11.2024 greift die nächste Besoldungserhöhung. Die Beamtengehälter und Tarifbezüge werden um pauschal 200 € brutto angehoben. Allerdings dürfte davon bei den meisten Beschäftigten nicht allzu viel übrigbleiben. Bis zum Oktober erhielten nämlich alle Beschäftigten monatlich steuerfrei einen Inflationsausgleich von 120 €. Diese monatlichen Zahlungen sind ein Bestandteil der 3.000 € Inflationsausgleichsprämie (Teilzeitbeschäftigte und Pensionisten erhielten diese Zahlung jeweils anteilig). Nachdem der Betrag nunmehr ausgeschöpft ist, fällt zukünftig dieser Gehaltsbestandteil weg. Darüber hinaus erhalten alle Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in A12 und A12 + Zulage ab dem 1.1.2025 den zweiten Zuschlag auf dem Weg nach A13. Bei den Lehrkräften in A12 erhöht sich das Gehalt um weitere 80 € monatlich und bei den Kolleginnen und Kollegen in A12Z um weitere 40 €. Hier gehen die Pensionisten leer aus, da sich das Ruhegehalt immer auf die letzte Gehaltsstufe vor Eintritt in den Ruhestand bezieht. In dieser Stufe muss man mindestens zwei Jahre sein, damit sie pensionswirksam wird. Diese Wartezeit entfällt jedoch bei diesen Zuschlägen. Sie werden sofort wirksam. Zum 1. Februar 2025 kommt dann die nächste Gehaltserhöhung. Die Bezüge erhöhen sich spürbar – und zwar um 5,5%.

*In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 10/ 2024*

### **Zusammenfassung: Besoldungserhöhung**

- ab 1. Nov. 2024 Anhebung der Tabellenwerte um einen Sockelbetrag 200 Euro (100 € für Anwärter)
- ab 01.11.2024 Erhöhung der Zulagen um 4,76 %
- ab 1. Febr. 2025 lineare Erhöhung der Tabellenwerte um 5,5 % (50 € für Anwärter)
- Gesamtlaufzeit bis Okt. 2025

Tabelle siehe Folgeseite

*Quelle: BLLV, Abteilung Dienstrecht und Besoldung; Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg; Oktober/ 2024*

### Besoldungstabelle – gültig ab 01.11.2024

Erhöhung um Sockelbetrag 200,- € und Erhöhung der Zulagen um 4,76 %  
Zahlen gemäß Gesetzentwurf vom 08.02.2024

Hans Rottbauer – Abteilungsleiter  
E-Mail: [dienstrecht@bliv.de](mailto:dienstrecht@bliv.de)

Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja,  
Gerd Niischke, Knut Schweinsberg

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
A 3	2638,86	2690,46	2742,05	2793,63	2845,25	2896,82	2948,42	3000,00					
A 4	2704,64	2765,43	2826,15	2886,99	2947,62	3008,34	3069,05	3129,77					
A 5	2738,69	2799,08	2859,53	2919,93	2980,36	3040,80	3101,24	3161,67					
A 6	2806,56	2872,86	2939,20	3005,58	3071,93	3138,28	3204,61	3270,93					
A 7	2913,94	2997,43	3080,91	3164,41	3247,93	3307,51	3367,13	3426,79					
A 8	2986,50	3093,47	3200,49	3307,46	3414,48	3485,80	3557,10	3628,44	3699,76				
A 9	3123,21	3237,39	3351,56	3465,77	3579,94	3658,45	3736,96	3815,45	3893,95				
A 10	3352,72	3499,00	3645,35	3791,64	3937,93	4035,46	4134,31	4234,07	4333,87				
A 11		3834,40	3984,30	4135,58	4288,95	4391,16	4493,43	4596,66	4700,95	4805,20			
A 12			4291,28	4474,13	4659,18	4783,52	4907,83	5032,17	5156,50	5280,83			
A 13				4974,01	5175,37	5309,62	5443,88	5578,16	5712,41	5846,68			
A 14				5320,13	5581,25	5929,49	6103,57	6277,69	6451,79				
A 15					6109,90	6339,63	6569,30	6799,01	7028,72	7258,39			
A 16					6734,16	6999,85	7265,53	7531,17	7796,82	8062,47			

### Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Lehrer		Schulleitungen	
Lehrer A 12 + AZ	288,96	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungsrektor A 13 + AZ	236,16
Studienrat im Förderschildienst A 13 + AZ		Rektor / Sonderschullektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor A 14 + AZ	304,95
Strukturzulage (z.B. FöL)	106,02	Konrektor (>360 Schüler) A 13 + AZ	8062,47

## Funktionslose Beförderung von GS-, MS-Lehrkräften, Förder-, Fachlehrkräften und Studienrätinnen, Studienräten Förderschule

Auch in diesem Jahr ist es wieder gelungen, trotz angespannter Haushaltslage im aktuellen Doppelhaushalt Beförderungsmöglichkeiten für viele hundert Lehrerinnen und Lehrer aus Grund-, Mittel- und Förderschulen, Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer zu erreichen. Erneut profitieren zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die auf diesem Wege eine besondere Wertschätzung ihrer Arbeit erfahren.

Lehramt	mit HQ, BG	mit UB
<b>GS, MS</b> von A12 nach A12+AZ	alle	<b>Durchschnitt</b> aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) <b><u>mindestens 3,00 und zugleich</u></b> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) <b><u>mindestens BG oder besser oder 3,00 und zugleich</u></b> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) <b><u>UB</u></b> <b>sowie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) <b><u>BG oder besser oder</u></b></li> <li>b) im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) <b><u>mindestens UB</u></b></li> </ul>
Lehramt	mit HQ, BG, UB	mit VE
<b>GS, MS</b> von A12+AZ nach A13	alle	nur, wenn laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfüllt und, wenn Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) <b><u>mindestens 3,67 und besser</u></b>
Lehramt	mit HQ, BG, UB	mit VE
<b>Fachlehrkräfte</b> von A10 nach A11	alle	nur, wenn Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)

		<b><u>3,67 und besser</u></b> <b>oder</b> <b><u>4,00 und zugleich</u></b> in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) <b><u>UB</u></b>
Lehramt	mit HQ, BG, UB, VE	
<b>Förderlehrkräfte</b> von A9 nach A10	alle	
	mit HQ, BG	mit UB
<b>StR/StRin. an Förderschulen</b> von A13 nach A13+AZ	alle	nur, wenn Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) <b><u>mindestens 2,33 und besser</u></b> <b>oder</b> <b>2,67 und zugleich</b> a) in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) <b><u>HQ oder</u></b> b) in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) <b><u>BG und zusätzlich</u></b> in „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) mindestens <b><u>BG</u></b>

#### **Zeitpunkt der Beförderung: 1. November 2024!**

Die Personalabteilung der Regierung überprüft die Kriterien der einzelnen Kolleginnen und Kollegen und wird die Beförderungen bei Erfüllung dieser von Amts wegen in die Wege leiten. Bitte überprüfen Sie in eigenem Interesse die dienstliche Beurteilung 2022 hinsichtlich der nun veröffentlichten Kriterien! Sollten Sie hier Unstimmigkeiten feststellen, so wenden Sie sich an Ihre Personalrätinnen und Personalräte! Damit werden wieder 2.400 neue Beförderungsmöglichkeiten geschaffen!

*Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 10/2024*

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

## Wartezeit für Wiederbesetzung von Beförderungsstellen mit kleinen Veränderungen

Nach uns vorliegenden Informationen gibt es bei der Wartezeit für die Wiederbesetzung von Funktionsstellen im Grund-, Mittel- und Förderschulbereich gegenüber den Vorjahren kleine Veränderungen. Diese sind insbesondere auf die steigenden Nachfragen nach Altersteilzeit auch von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zurückzuführen.

Im **Grund- und Mittelschulbereich** gelten folgende Wartezeiten:

R A14, R A14+AZ, BR A13+AZ, BR A14: **8 Monate**,  
alle übrigen Funktionsämter: **6 Monate**.

Bei den **Förderschulen und Schulen für Kranke** gelten folgende Wartezeiten: Sonderschulrektor A15+Z und A14+Z, Sonderschulkonrektor A15, Seminarrektor A14+AZ: **10 Monate**,

Sonderschulrektor A15: **9 Monate**,  
alle übrigen Funktionsämter: **8 Monate**

Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

## Orts- und Familienzuschlag (ab 1.11.2024)

Mit der pauschalen Gehaltserhöhung in Höhe von 200.-- € mit Wirkung zum 1.11.2024 erhöht sich auch der Familien- und Ortszuschlag:

Orts- klasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		80,67	319,87	467,30	456,,92	547,01
II				500,19		
III			341,76	533,06	484,76	634,91
IV				363,64	565,93	499,30
V		103,71	385,53	638,88	514,28	724,48
VI		126,76	503,39	723,54	529,70	769,93
VII		156,96	156,96			

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für die Besoldungsgruppen von A3 bis A10 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind wie folgt:



Bes-Gruppe	Ortsklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
A 9	16,67	18,72	20,79	23,10	25,37	27,57	30,30
A 10	10,06	11,29	12,54	13,93	15,31	16,64	18,28

### Besitzstand

Bei denjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen der alte Familienzuschlag höher war als der neue OF-Zuschlag, wurde ja der Betrag nicht verringert. Es wurde ein Besitzstandszuschlag gewährt (z.B. bei verheirateten Beamtinnen oder Beamten, bei denen der Partner nicht im Beamtenverhältnis beschäftigt ist). Bei jeder Gehalts- oder Pensionserhöhung bleibt die Summe aus OF-Zuschlag und Besitzstand gleich. Es erhöht sich zwar der OF-Zuschlag, aber der Betrag des Besitzstandes schmilzt exakt um diesen Betrag. Dies gilt so lange, bis der neue Orts- und Familienzuschlag den alten Familienzuschlag erreicht hat. Etwaige Änderungen (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderungen des Familienstandes, Arbeitszeitänderungen etc.) wirken sich ab diesem Zeitpunkt auf die Höhe der Besitzstandszulage aus. Ist der Anspruch auf diese Zulage entfallen, so ist ein erneutes Aufleben nicht mehr möglich.

*Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO 11/2024*

## Rückblick Personalversammlung in Freising-Hofbrauhauskeller



Zu unserer Personalversammlung am 24. Oktober 2024 konnten wir Martin Stumpf, Regierungsdirektor bei der Regierung von Mittelfranken - Rechtsabteilung und Fachmann für Haftungsfragen gewinnen.

Er referierte kurzweilig und amüsant über das weitläufige Thema „Haftungsfragen“ unter dem Motto: „Ein Bäckereibesuch mit Folgen“. An diesem konstruierten Fall

arbeitete sich Herr Stumpf mit möglichen Gefahrenquellen und versicherungsrechtlichen Fragen ab. Alle lauschten gebannt dem Vortrag. Unsere Fortbildungsschulrätin, Frau Dr. Petra Maier-Hundhammer war sehr angetan vom Vortrag und „verpflichtete“ Herrn Stumpf stante pede für die zweitägige Schulleitungskonferenz in Pelham Ende April 2025.

Die folgenden beiden Schaubilder stellt er uns zur Verfügung:

## Wie werden Personenschäden im Schulalltag ersetzt?

	Lehrer		Schüler	VwHelfer
Körperschäden	Wegeunfall	Dienstunfallfürsorge (Angestellte: LUK)	KUVB	KUVB
	Dienst/Unterricht	Dienstunfallfürsorge (Angestellte: LUK)	KUVB	KUVB
	Fortbildung	Dienstunfallfürsorge (Angestellte: LUK)	KUVB	KUVB
	Vorbereitung in der Schule	Dienstunfallfürsorge (Angestellte: LUK)	KUVB	KUVB
	Vorbereitung außerhalb Schule ohne Genehmig.			
Immaterielle Schäden (z. B. Schmerzensgeld)	Nur bei Wegeunfall oder bei vorsätzlicher Schädigung			

## Wie werden Sachschäden im Schulalltag ersetzt?

	Lehrer		Schüler	VwHelfer
Pkw	„Großer SE“ (Vollkasko)	Dienstreise mit triftigen Gründen		
		Besorgungsfahrt für Sachaufwandsträger (Lehrmittel und lernmittelfreie Lernmittel)		
	Haftpflichtschaden	private Kfz-Haftpflicht (mit Risiko der Rückstufung)		
	„Kleiner SE“ (bis 300 €)	Dienstreise ohne triftige Gründe		
		Wegeunfall (Wohnung-Dienststelle)		
		Fortbildung		
		Besorgungsfahrt für Schüler (nicht lernmittelfreie Lernmittel)		
Hilfsmittel	Nur wenn getragen und begrenzte Höhe	Angestellte: Neuwert	Neuwert	
Gewaltakte	Wenn dienstlicher Zusammenhang zumindest glaubhaft gemacht			
Arbeitsmittel	Nur wenn das Mitbringen angeordnet oder gebilligt war; Bagatellgrenze 75 €; Ersatz für Gegenstand „mittlerer Art und Güte“			
Sachschaden	Wenn „aner kennenswerte Gründe“ und körperliche Gefährdung (unfallähnlich) vorlagen; Bagatellgrenze 75 €, Ersatz für Gegenstand „mittlerer Art und Güte“			



## **Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)**

**Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2024)**

### **Vorstandsmitglieder:**

<b>Vorsitzende</b> <i>Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!</i>	<b>Kerstin Rehm</b> (BLLV) Staatliches Schulamt im Landkreis Freising Münchner Straße 8 85354 Freising <i>Bitte folgende Adresse als Briefanschrift verwenden!</i> Korbinianstraße 14 85386 Eching	Tel.: 089/31907006 mobil:0171/6078909 <a href="mailto:rehm1@gmx.de">rehm1@gmx.de</a> <a href="mailto:rehm.kerstin@t-online.de">rehm.kerstin@t-online.de</a>
<b>1. Stellvertretende Vorsitzende</b>	<b>Daniela Nager</b> (BLLV) Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Eichlbrunnstraße 9 85416 Langenbach Tel.: 08761/9569 <a href="mailto:Daniela.Nager@gs-haag.de">Daniela.Nager@gs-haag.de</a>
<b>2. Stellvertretender Vorsitzender</b>	<b>Rudolf Weichs</b> (BLLV) GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 <a href="mailto:rudolf.weichs@t-online.de">rudolf.weichs@t-online.de</a>
<b>Weiteres Vorstandsmitglied</b>	<b>Barbara Brandl</b> (GEW) GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	Eichenstraße 1 85413/Hörgertshausen Tel.: 08764/949217 <a href="mailto:brandlbarbara@aol.com">brandlbarbara@aol.com</a>

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:**

<b>Personalrat</b>	<b>Harald Elsner</b> (BLLV) MS Moosburg Georg Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08167/72590	<a href="mailto:harald.elsner@ghms-moosburg.de">harald.elsner@ghms-moosburg.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Bettina Fischer</b> (BLLV) MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	<a href="mailto:bettina.fischer@ghms-moosburg.de">bettina.fischer@ghms-moosburg.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Monika Janson</b> (BLLV) GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	<a href="mailto:janson@schule-allerhausen.de">janson@schule-allerhausen.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Cathrin Kaufung</b> (BLLV) MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	<a href="mailto:CathyKaufung@web.de">CathyKaufung@web.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Sandra Paretzke</b> (BLLV) GS St. Korbinian Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising Tel.: 08161/5422000	<a href="mailto:pasandra@web.de">pasandra@web.de</a>

**Personalrat**

**Simon Pelzer** (BLLV)  
MS Freising am SteinPark  
Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising  
Tel.: 08161/5424500

[rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de](mailto:rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de)

**Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:****Personalrätin  
Stellvertretendes  
Vorstandsmitglied**

**Ulrike Schwochau** (BLLV)  
GS St. Lantbert  
Kepserstraße 4, 85356 Freising  
Tel. 08161/5428000

[ullischwo@web.de](mailto:ullischwo@web.de)

**Ersatzmitglieder:  
BLLV**

**1. Doris Kopping-Weiß** (BLLV)  
GS/MS Nandlstadt  
Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt  
Tel.: 08756/96060

[d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de](mailto:d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de)  
oder  
doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de

**2. Maximilian Bauer** (BLLV)  
GS/MS Nandlstadt  
Moosburger Straße 1, 85405 Nandlstadt  
Tel.: 08756/96060

[konrektor@schule-nandlstadt.de](mailto:konrektor@schule-nandlstadt.de)

**Ersatzmitglieder:  
GEW**

**1. Stefanie Steindl** (GEW)  
GS/MS Allershausen  
Schulstraße 4, 85391 Allershausen  
Tel.: 08166/992890

[steffi.rebuh@gmx.de](mailto:steffi.rebuh@gmx.de)

**2. Heike Brandt** (GEW)  
GS Vötting  
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5421000

[h.brandt@gs-voetting.schulserver.de](mailto:h.brandt@gs-voetting.schulserver.de)

**Jugend- und Auszub.-  
vertretung:****Personalrätin**

**Rebecca Obermeir** (BLLV)  
GS Au in der Hallertau  
Jahnstraße 3, 84072 Au in der Hallertau  
Tel.: 08752/8658085

[rebecca.obermeir@gs-au.de](mailto:rebecca.obermeir@gs-au.de)

**Ersatzmitglieder:**

**1. Jonas Zenger** (BLLV)  
MS Moosburg Georg Hummel  
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg  
Tel.: 08167/72590

[jonas.zenger@ghms-moosburg.de](mailto:jonas.zenger@ghms-moosburg.de)

**2. Eva-Maria Wendl**  
GS Rudelzhausen  
Schulstraße 4, 84104 Rudelzhausen  
Tel.: 08752/642

[eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhau-sen.de](mailto:eva-maria.wendl@grundschule-rudelzhau-sen.de)

**3. Franziska Beck** (BLLV)  
GS St. Lantbert  
Kepserstraße 4, 85356 Freising  
Tel. 08161/5428000

[f.beck@gslantbert-freising.de](mailto:f.beck@gslantbert-freising.de)



**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte  
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

**Vertrauenspersonen der  
Schwerbehinderten:**

**Vertrauensperson:**  
**Angelika Nagel** (BLLV)  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

[angelika.nagel@  
schulpsychologie.gsms-  
ob.de](mailto:angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de)

**Stellvertretung: Martina Oberhauser** (BLLV)  
GS Au in der Hallertau  
Jahnstraße 3  
84 072 Au in der Hallertau

[martina.oberhauser@  
schulpsychologie.gsms-  
ob.de](mailto:martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de)